



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Februar 2014
(OR. en)

5888/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0027 (NLE)

ECOFIN 82
UEM 18

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung
des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 gilt für Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits finanziellen Beistand, einschließlich finanziellen Beistands des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und/oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), erhalten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 enthält Regeln für die Genehmigung der makroökonomischen Anpassungsprogramme von Mitgliedstaaten, die einen solchen finanziellen Beistand erhalten; diese Regeln müssen im Falle von Mitgliedstaaten, die sowohl aus dem EFSM als auch aus anderen Quellen Mittel erhalten, in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates¹ zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus angewandt werden.
- (3) Portugal wurde durch den Durchführungsbeschluss 2011/344/EU² ein finanzieller Beistand aus dem EFSM gewährt und es erhält finanziellen Beistand aus der EFSF.
- (4) Aus Gründen der Kohärenz sollte die Aktualisierung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Portugal im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU genehmigt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

² Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 10 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Zentralbank im Rahmen des makroökonomischen Anpassungsprogramms zum zehnten Mal die Fortschritte der portugiesischen Behörden bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit und wirtschaftliche wie soziale Auswirkungen überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass an dem bestehenden makroökonomischen Anpassungsprogramm einige Änderungen vorzunehmen sind.
- (6) Diese Änderungen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2014/.../EU des Rates vom ... zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beitrag für Portugal¹, aufgeführt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABI.: Bitte die Nummer, das Datum und die Fundstelle des Dokuments in st5889/14 einfügen.

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absätze 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU aufgeführten und von Portugal im Rahmen seines makroökonomischen Anpassungsprogramms durchzuführenden Maßnahmen werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident